

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonnementspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 G. bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Topengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Seite 20 G.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 74.

Danzig, den 17. September

1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Der Herr Minister des Innern hat durch Reskript vom 5. September 1898 angeordnet, daß mit den Vorbereitungen zu den im laufenden Jahre vorzunehmenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten unverzüglich vorgegangen werden soll.

Die Wahlen erfolgen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 29. Juni 1893, betreffend die Abänderung des Wahlverfahrens, sowie des vom königlichen Staatsministerium unterm 18. September 1893 erlassenen neuen Wahlreglements, welches nochmals in dieser Nummer des Kreisblatts abgedruckt ist.

Die sämtlichen Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, schleunigst die Urwählerliste für den dortigen Guts- und Gemeindebezirk nach dem hierunter abgedruckten Formular aufzustellen und in diese Liste alle an Orte gegenwärtig vorhandenen wahlberechtigten Personen einzutragen.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß verloren hat, ist in der Ortschaft, in der er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält, stimmberechtigter Urwähler. Militärbeamte sind gleichfalls in die Urwählerliste aufzunehmen, die übrigen zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen dagegen nicht.

Bei jedem einzelnen Namen ist in der Liste der Betrag der von dem Urwähler in der Ortschaft zu entrichtenden direkten Staatssteuern, d. h. der Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie der von ihm zu entrichtende Betrag an direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern (Letztere hier im Kreise in den

Kreissteuern enthalten) anzugeben. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, wie z. B. in Gutsbezirken, an deren Stelle die vom Staat veranlagte Grundbesitz-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Für jede nicht zur Staats-Einkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 M zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist.

Die Eintragung der Urwähler in die Liste erfolgt nach Maßgabe ihrer Steuern in der Weise, daß mit demjenigen Urwähler angefangen wird, für welchen der höchste Betrag an Steuern und Abgaben in Ansatz gebracht ist, dann derjenige folgt, für welchen nächstdem die höchste Steuersumme in Ansatz gebracht ist und so weiter bis herab zu demjenigen, welcher den geringsten Steuerbetrag entrichtet, oder ganz steuerfrei ist, für den also nur der Steuerbetrag von 3 M in Ansatz gebracht wird. Bei gleich hoch besteuerten Personen erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen.

Die gefertigte Urwählerliste ist von dem Ortsvorsteher 3 Tage lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Vorher ist in der Ortschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß diese Urwähler-Liste stattfindet, und zwar in welchem Lokal und an welchen Tagen, dabei auch zugleich die Eröffnung zu machen, daß innerhalb dieser 3 Tage es Jedem freisteht, Einwendungen gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Urwählerliste bei dem Ortsvorsteher entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben, und daß auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen werden kann.

Direkte Staatssteuern, welche außerhalb der Ortschaft in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag von der Ortsbehörde spätestens innerhalb der dreitägigen Einwandsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der Ortsvorsteher die Urwählerliste mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und an welchen Tagen die Liste öffentlich ausgelegt hat, und daß solches vorher ortsüblich bekannt gemacht ist, sowie daß entweder keine Einwendungen erhoben worden, oder welche Einwendungen rechtzeitig angebracht sind.

Die derart bescheinigte Urliste ist sodann, unter Befügung der etwa eingegangenen Einwendungen und mit einer Aeußerung über die letzteren, spätestens bis zum 1. Oktober d. J. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung mir einzureichen.

Nicht vorschriftsmäßig gefertigte Listen werde ich auf Kosten des betreffenden Ortsvorstehers hier umarbeiten lassen, unvollständige Listen aber kostenpflichtig zurückschicken.

Nach § 6 der Wahlverordnung sollen Gemeinden von 1750 Seelen und darüber von

Gemeindebehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt werden, von denen jede mindestens 750 und höchstens 1749 Seelen enthalten muß, und welche so einzurichten sind, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind. Die Gemeinden Ohra, (nach der Volkszählung von 1895 — 6874 Einwohner), Oliva (4216 Einwohner), Praust (2442 Einwohner) und Ziganenberg (2076 Einwohner) sind demgemäß von den dortigen Ortsvorstehern in mehrere Urwahlbezirke einzutheilen, und ist dort für jeden dieser Urwahlbezirke eine besondere Urwählerliste aufzustellen.

Die Gemeindevorsteher von Ohra, Oliva, Praust und Ziganenberg haben mir binnen 3 Tagen anzuzeigen, in welcher Weise sie die Urwahlbezirke in ihrer Ortschaft gebildet haben, welche Ortstheile jeder Bezirk umfaßt und wie viele Seelen auf jeden Bezirk entfallen.

Fälle Zweifel hinsichtlich der bei der Volkszählung von 1895 — welche maßgebend ist — festgestellten Seelenzahl entstehen sollten, ist das Königl. statistische Bureau in Berlin um Auskunft zu ersuchen.

Ich mache die Herren Gemeindevorsteher von Ohra, Oliva, Praust und Ziganenberg für die später von ihnen vorzunehmende Bildung der Abtheilungen darauf besonders aufmerksam, daß zu den in § 2 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (G.=S. S. 103), erwähnten Staatssteuern auch die staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zu rechnen sind. Hiernach sind also Personen, welche keine Einkommensteuer zahlen, aber zur Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer veranlagt sind, nicht ohne Weiteres in die III. Abtheilung zu bringen, sondern nach dem Betrage der auf ihre Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerbeträge entfallenden Gemeinde- und Kreisabgaben, zuzüglich der für sie an Stelle der fehlenden Einkommensteuer in Ansatz zu bringenden 3 *M* unter die übrigen Urwähler einzurangiren.

Danzig, den 14. September 1898.

Der Landrath.
Maurach.

Schema.

U r w ä h l e r l i s t e

des Gemeindebezirks (Gutsbezirks)
 Kreises Danziger Höhe,
 gehört zum Urwahlbezirk No.
 welcher umfaßt die Ortschaften
 und Wahlmänner zu wählen hat.

Zuname	Vorname	Lebens- alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort
--------	---------	------------------	--------------------------	---------

Laufende Nummer.

der Urwähler.

Jahresbetrag der Staatssteuern, und zwar		Kommunalsteuer, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzialsteuern.		Summe der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuern.	Be- merkungen. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden (z. B. in Gutsbezirken) an deren Stelle die vom Staate ver- anlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer, welche in die Rubrik „Real- steuern“ einzu- tragen sind.
Einkommensteuer (Für jede nicht zur Staats- einkom- mensteuer veranlag- te Person ist je ein Betrag v. 3 M in Ansatz zu bringen.)	Er- gän- zungs- steuer.	Ge- werbe- steuer vom Ge- werbe- betriebe im Umher- ziehen.	Realsteuern, (Betriebssteuern, Zuschläge zu den vom Staate veranlagten Real- steuern und besondere Kom- munalsteuern vom Grundbesitz und Gewerbetriebe.)		

B e s c h e i n i g u n g .

Daß diese Urwählerliste nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung 3 Tage lang und zwar am . . . ten . . . ten . . . und am . . . ten . . . zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat, und daß keine (nur folgende) Einwendungen dagegen angebracht sind
von
wird hierdurch bescheinigt.

. den . . . ten 1898.

Der Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher).
Siegel. Unterschrift.

2. Das Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 18. September 1893 bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 14. September 1898.

Der Landrath.

R e g l e m e n t

über die

**Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den
Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.**

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869, des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891

und des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1.

Die Landrätthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirktes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2.

Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3.

Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat.

Vom 1. April 1895 ab erstreckt sich der anzusetzende Steuerbetrag nicht nur auf die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sondern auch auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Bezirkssteuern —, welche der Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirktes in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 des Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist.

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Sammlung S. 193) aufgeführten Städten,

in der Provinz Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 141) Anwendung findet,

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rückfichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigelegten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5.

Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt,

welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 des Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsomme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsomme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesamtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Ergiebt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abtheilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abtheilung zuzutheilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder theilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abtheilung gehörigen Urwähler die zweite Abtheilung.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos, den Ausschlag.

§ 6.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahl-Bezirk eine besondere Abtheilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7.

Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 8.

Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerfäßen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleich besteuerten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 9.

In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirk, oder doch in dem Gemeindebezirk, wenn solcher aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe unterjagt.

Sie ist demnach dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 10.

Die sämtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer, für die Wahlbetheiligung möglichst günstigen, von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 22 des Reglements) beizufügen ist.

§ 11.

In den Provinzen Schleswig Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Verrlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungs-Präsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernimmt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weiter Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnach in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12.

Der Wahlvorsteher ernimmt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirktes den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung).

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl können erforderlichen Falles zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abtheilung desselben Urwahl-Bezirktes ernannt werden.